

Gewalt und Kriegsverbrechen

Inhaltsverzeichnis

1. Kriegsverbrechen in römischer Zeit (Artikel)

1. Kriegsverbrechen in römischer Zeit

Die in der musealen Vermittlung seit Jahren beliebten Reenactment-Events bringen einer interessierten Öffentlichkeit die Faszination des römischen Militärs nahe. Dabei wird aber oft vergessen, dass, abseits von glänzender Ausrüstung und Truppenparaden, die römische Armee eine hoch-effiziente Kriegsmaschinerie war.

VON MARTINA MEYR UND CHRISTOF FLÜGEL

Die hohe Wirksamkeit des römischen Militärs wurde von Zeitgenossen wie Flavius Josephus (*bellum Iudaicum* 3,245–246) detailliert beschrieben, z. B. beim Einsatz einer *ballista* bei der Belagerung von Jotapata 67 n. Chr.: „Einem der Männer auf der Mauer wurde dabei der Kopf weggerissen, der drei Stadien [603,5 m] weit wegflog. Eine schwangere Frau [...] wurde in den Bauch getroffen und ihr Kind 100 m weit geschleudert; so groß war die Gewalt der *ballista*“. Die hier beschriebene riesige Wuchtrömischer Geschütze wird durch ein Skelett aus Maiden Castle (Großbritannien) bestätigt, dessen Rückgrat durch einen Katapultbolzen durchtrennt worden war. Eine spätantike Quelle (Prokopios, *bellum Gothicum* 1,23) berichtet, dass die Rüstung eines Goten bei der Belagerung Roms durch einen Katapultpfeil durchbohrt und er am dahinterstehenden Baum festgeheftet wurde.

Darstellungen auf der Trajans- und der Markussäule in Rom zeigen zahlreiche Szenen wie Hinrichtungen, Zerstörung von ziviler Infrastruktur oder Vertreibung der Bevölkerung, die nach heutigen Maßstäben als Kriegsverbrechen einzustufen wären. Die römische Kriegsführung schwankte zwischen Milde gegenüber den Besiegten (*clementia*) und der vollkommenen Vernichtung des Gegners (*debellatio*; *exstirpatio*), wie es der unter Kaiser Augustus lebende Dichter Vergil im römischen „Staatspos“, der *Aeneis*, formulierte, „die Unterworfenen schonen und die Hochmütigen niederkämpfen“ (*Aeneis* 6,847–853). Mit den Grundzügen des Humanismus und der Aufklärung vertraute, aber auch durch die Erfahrungen der Kriege des 19. und 20. Jahrhunderts geprägte

Rezipienten von heute können antike Darstellungen daher meist nur bedingt erfassen. So erklärt sich auch das Phänomen einer gewissen Begeisterung für römisches Militär, was sich – sicherlich auch befördert durch Comics wie Asterix oder durch Hollywoodfilme – in gut besuchten Römerfesten und dem Auftreten von Reenactment-Gruppen in Museen widerspiegelt. Vergessen wird dabei aber stets, dass völkerrechtliche Abkommen zum Verhalten der Kriegsparteien in der Antike unbekannt waren. Der Wirkung von Waffen wird in der Regel kaum Beachtung geschenkt, stehen doch Uniformen, strategisch-historisches Interesse an Ereignissen und somit die Perspektive siegreicher römischer Feldherren oder auch schlicht typologische Betrachtungen im Vordergrund von Museumsbesuchern oder Zuschauern von TV-Dokumentationen. Daher lohnt sich ein Blick auf römische Schilderungen und bildliche Darstellungen von Krieg, dem Umgang mit Gefangenen, Zivilisten oder den eroberten Gebieten, in dem Bewusstsein, dass moderne Definitionen nicht ohne Weiteres auf die antike Wahrnehmung übertragen werden können.

INTERNATIONALE ABKOMMEN DER NEUZEIT GEGEN KRIEGSVERBRECHEN

Die „Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen“ wurde am 22. August 1864 von zwölf europäischen Staaten (Baden, Belgien, Frankreich, Hessen, Italien, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien, Württemberg; Norwegen und Schweden kamen am Jahresende hinzu) angenommen und in Genf unterzeichnet. Vorausgegangen war dieser Vereinbarung die Initiative von Henry Dunant, auf den die Gründung des Internationalen Roten Kreuzes zurückgeht. Weitere Abkommen regelten den Schutz von Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (II, 1907), die Behandlung von Kriegsgefangenen (III, 1929) sowie den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV, 1949). Aktuell basiert die Genfer Konvention somit auf insgesamt vier Abkommen, die am 12. 8. 1949 vereinbart wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich jedoch die Waffentechnik geändert, ebenso wie die strategische und taktische Kriegsführung. Da die „weitgehend unbemannte Kriegsführung“ vollkommen andere Bedrohungsszenarien mit sich bringt, erweitern drei Zusatzprotokolle seit 2005 die Genfer Abkommen. Sie regeln den Schutz der Persönlichkeit, der Ehre, Sitten, religiösen Überzeugungen und die Rechte der Familie. Sie untersagen grausame Behandlungen, Vernichtungen, Folterungen, Hinrichtungen ohne ordentliches Gerichtsverfahren, Verschleppungen, Plünderungen und ungerechtfertigte Zerstörung von privatem Eigentum.

Die Haager Landkriegsordnung ist die Anlage zu dem während der ersten Friedenskonferenz in Den Haag beschlossenen zweiten Haager Abkommen von 1899 „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“, das 1907 im Rahmen der Nachfolgekonferenz als viertes Haager Abkommen in leichtgeänderter Fassung erneut angenommen wurde. Sie enthält für den Kriegsfall Festlegungen zur Definition von Kombattanten, zum Umgang mit Kriegsgefangenen, zu Beschränkungen bei der Wahl der Mittel zur Kriegsführung, zur Verschonung bestimmter Gebäude und Einrichtungen von sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, zum Umgang mit Spionen, für Kapitulationen und Waffenstillstandsvereinbarungen sowie zum Verhalten einer Besatzungsmacht in einem besetzten Territorium. Zum Umgang mit verletzten und erkrankten Soldaten verweist die Haager Landkriegsordnung wiederum auf die erste Genfer Konvention in den Fassungen von 1864 bzw. 1906. Die Haager Landkriegsordnung wird juristisch auch als Völkergewohnheitsrecht, also allgemein gültiges internationales Recht, angesehen. Das bedeutet, dass sie auch für Staaten gilt, die diese Konvention nicht explizit unterzeichnet haben.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass das Genfer Recht, ausgehend von seinen historischen Ursprüngen, vor allem den Umgang mit den sogenannten Nichtkombattanten regelt, also Personen, die im Fall eines bewaffneten Konflikts nicht an den Kampfhandlungen beteiligt sind. Dabei handelt es sich um verwundete, erkrankte und gefangengenommene Soldaten sowie Zivilpersonen. Demgegenüber enthält das Haager Recht überwiegend Festlegungen zu zulässigen Mitteln und Methoden der Kriegführung und damit vor allem Regeln für den Umgang mit den an den Kampfhandlungen beteiligten Personen. Am Internationalen Strafgerichtshof werden schließlich Kriegsverbrechen zur Anzeige gebracht und verhandelt.

LEGITIMATION VON KRIEG

Das Narrativ des Feindes als „Barbar“ – roh, ungehobelt und unzivilisiert – erlaubte es antiken Herrschern in der Regel, Kriege zu führen und diese vor dem Volk, mitunter auch vor den Göttern, zu rechtfertigen. Die Überlegenheit Roms über diese als minderwertig angesehenen Völker findet ihren Ausdruck daher auch in zahlreichen Beispielen auf Staatsreliefs oder Sarkophagen, wobei diese Bilder zu standardisierten Darstellungen ohne Bezug zu aktuellen Ereignissen mutierten. Dennoch konnte von römischer Seite eine Kriegserklärung erst nach Befragung der Götter gemäß einem vorgegebenen Ritus erfolgen. Diese Aufgabe übernahmen spezielle Priester, die *fetiales*. Diesem aus 20 Mitgliedern bestehenden Priesterkollegium oblag die Einhaltung und Überwachung des „internationalen Rechtes“, wenngleich dieser Begriff in der römischen Antike nicht im modernen Sinn verwendet wurde. Zudem waren völkerrechtliche Abkommen wie die oben beschriebenen in der Antike unbekannt. Die Römer bestimmten den Inhalt des *ius gentium* (im allgemeineren Sinn von „allen Kulturvölkern gemeinsames Recht“) in der Frage, ob bestimmte Ereignisse einen Kriegsgrund darstellten oder nicht, und wahren dessen Definitionshoheit. Neben dem Abschluss und der Überwachung völkerrechtlicher Verträge wurde jeder Krieg offiziell durch einen der genannten Priester erklärt. In der Kaiserzeit stand dieser nicht mehr wie ursprünglich an der Grenze zum Feindesland und warf eine Lanze hinüber, vielmehr wurde diese Handlung auf einem Stück Land beim Tempel der Bellona, das als „Ausland“ deklariert wurde, vollzogen. Formal konnte Rom also keinen Krieg beginnen, ohne diesen sowohl von göttlicher Seite als auch gleichzeitig durch die Priester auf juristischer Ebene abzusichern. Zudem bedurfte es eines triftigen Kriegsgrundes, einer *iusta causa*, der meist im Bruch von Bündnissen oder (vermeintlichen) Überfällen gefunden wurde. Eine Überwachung des Kriegsverlaufs oder des Verhaltens einzelner Truppen gegenüber der Zivilbevölkerung oder dem besiegten Gegner fand nicht statt.

GEWALT GEGEN FEINDLICHE KOMBATTANTEN

Das Hauptelement von Kriegen ist physische – und in der Folge sicherlich auch psychische – Gewalt. Eine Diskussion über diese Formen der Gewalt im Römischen Reich fand bis vor wenigen Jahren in der Forschung nicht statt und in der Vermittlungsarbeit wird der Fokus auch heute noch fast ausschließlich auf Ausrüstung, Taktik und historische Ereignisse gerichtet. Auch Darstellungen von Krieg und Gewalt – etwa auf Schlachtensarkophagen – werden nicht in letzter Konsequenz erfasst, sondern ebenfalls meist nur typologisch und stilistisch betrachtet. Welche Verletzungen durch Schwerter, Lanzen, Speere und sonstige Waffen üblich waren, wie gezeichnet die Soldaten oft ihr gesamtes Leben und wie hoch der Anteil „Kriegsversehrter“ innerhalb der Zivilbevölkerung waren, wird dabei meist bewusst in den Hintergrund gestellt bzw. komplett ausgeblendet. Neben

fehlenden Gliedmaßen und sichtbaren Narben hatten dieehemaligen Soldaten oft durchtrennte Sehnen an Händen und Armen. Sofern sie nicht mehr für den Dienst tauglich waren, wurden sie als *bello inutiles facti*, alsodurch Kriegseinwirkung untauglich geworden, entlassen. Anthropologisch vielerorts an Skeletten nachweisbare Hiebsspuren von Schwertern, Einschüsse von Pfeilen und Katapultbolzen sowie abgeschlagene Köpfe sind Beweise für Kampfhandlungen. Da es sich um „normale“, zumeist tödliche Verletzungen von Schlachten handelt, ohne Vorliegen des Tatbestands eines „Kriegsverbrechens“, wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Feindliche Soldaten wurden in der Schlacht aber nicht nur getötet, sondern auch bewusst verstümmelt. Ein Beispiel dazu findet sich bei Ammian (Res gestae 17,13,10) im Kontext einer Schlacht Constantius' II. gegen die Sarmaten: „Neben den Toten lagen viele mit zerschnittenen Kniekehlen, und so war ihnen jede Aussicht auf Flucht genommen. Anderen war die Rechte abgeschlagen; einige waren von keinem Stahl berührt, aber vom Gewicht derer zermalmt, die über sie hinwegstürzten“. Dies ist aus heutiger Sicht eingrausames Vorgehen, wohingegen das römische Kriegsrecht dem Sieger praktisch keinerlei Einschränkungen im Umgang mit den im Kampf unterlegenen Soldaten vorschrieb.

Der Sieger einer Schlacht hatte die Aufgabe, die Toten zu bestatten, doch wurde dies häufig für die Gegner unterlassen. So wird in verschiedenen Schriftquellen von stinkenden Leichenbergen oder von durch Vögel angefressenen Toten auf dem Schlachtfeld noch viele Tage danach berichtet (z. B. Aquae Sextiae 102 v. Chr.: Plutarch, Marius 21; Mons Graupius 83 n. Chr.: Tacitus, historiae 3,35,1). Selbst während des Bürgerkrieges 69 n. Chr. wurden Römer der gegnerischen Partei nicht bestattet. Tacitus (hist. 2,70,1) berichtet vom Besuch des Schlachtfelds von Cremona durch Vitellius mit einem schrecklichen Anblick der Niederlage der Truppen von Otho: „40 Tage nach der Schlacht – zerfetzte Leichen, verstümmelte Glieder, verwesende Kadaver von Männern und Pferden, getränkt von Blut und Moder die Erde, niedergetrampelte Bäume und Saaten: ein Bild grausiger Verwüstung.“

GEWALT GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Doch neben der Gewalt unter Soldaten, die diese bei Eintritt in die Armee wissentlich in Kauf nahmen, gab es auch einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung: Vergewaltigungen, Verkauf in die Sklaverei, Vertreibung und Tod. Auf Kriegsverbrechen nach modernen Maßstäben stößt man daher auch in antiken Quellen allenthalben. Eine der wohl eindrücklichsten Schilderungen zum brutalen Umgang mit Zivilisten findet sich bei Flavius Josephus über den Jüdischen Krieg (siehe auch den Beitrag S. 24): „Mit gezogenem Schwert stürmten die Römer in die Gassen, stießen jeden nieder, der ihnen in den Weg kam, und verbrannten die Häuser mit allen, die darin Zuflucht gesucht hatten. [...] [Sie] versperrten die engen Gassen mit Leichen, so dass manche Feuersbrunst durch Blut gelöscht wurde. Gegen Abend stellten sie das Morden ein; der Brand wütete aber die ganze Nacht hindurch“

(bellum Iudaicum 6,8,5). Die völlige Vernichtung des Gegners, darunter auch Frauen und Kinder, diente als Abschreckung und Machtdemonstration: „Den Mut, die Stadt Jerusalem [während der römischen Belagerung] zu verlassen, flößte den Judäern der Hunger ein [...]. Sie wurden zunächst gezeißelt und allen möglichen Foltern unterworfen, schließlich angesichts der Mauern gekreuzigt

und getötet. Titus hatte Mitleid mit ihrem Schicksal [...]. Der Hauptgrund aber, weshalb Titus die Hinrichtung der Gefangenen zuließ, war die Hoffnung, der Anblick werde die Belagerten zum Nachgeben bewegen [...]. Die Soldaten nagelten in ihrer Erbitterung die Gefangenen zum Hohn in den verschiedensten Körperlagen an, und da ihrer so viele waren, fehlte es baldan Raum für die Kreuze und an Kreuzen für die Leiber“ (Jos. bell. lud. 5,11,1). „Die Gesamtzahl der in diesem Kriege Gefangenen belief sich auf 97 000; ums Leben kamen während der Dauer der Belagerung von Jerusalem 1 100 000“ (Jos. bell. lud. 6,9,3). Auch wenn diese Zahlenangaben nicht überprüft werden können, weisen sie doch auf überdurchschnittlich viele Tote unter der Zivilbevölkerung.

Bereits Caesar hatte 55 v. Chr. an den Usipetern und Tenkterern (Caesar, de bello Gallico 4,13–15) einen Genozid verübt: Nach deren Ersuchen um Siedlungsmöglichkeiten auf römischem Territorium, Querelen mit gallischen Siedlern und Verhandlungen mit Caesar schickte dieser acht Legionen in das Lager der Germanen. Die fliehenden Frauen, Kinder und schließlich auch unterlegenen Krieger wurden an der Mündung von Maas und Rhein eingekesselt und allesamt getötet, wobei Caesar von 430 000 Toten spricht, moderne Schätzungen aber immerhin von der Hälfte ausgehen. Das Vorgehen Caesars gegen die germanischen Einwanderer wurde im Senat schwer gerügt und Cato beantragte sogar, man solle ihn als Verräter den Germanen ausliefern, damit nicht der Zorn der Götter über Rom hereinbreche (Plutarch, Caesar 22). Auch wenn dieser Antrag keine Mehrheit fand zeigt dies, dass hier für römische Verhältnisse wenngleich keine juristische, so doch eine moralische Linie überschritten worden war. Das Unterlassen des Tötens und sichtbaren Verstümmelns der Zivilbevölkerung geschah normalerweise nicht aus ethisch-moralischen Überlegungen, sondern aus ökonomischen, da die gefangen genommenen Menschen als Sklaven verkauft werden konnten. Die große Zahl an Sklaven nach der Eroberung Jerusalems ließ wohl sogar die Preise auf dem Sklavenmarkt einbrechen. Eine Szene auf der Markussäule fasst den Umgang mit den Besiegten exemplarisch zusammen: Gezeigt wird im Vordergrund ein Auxiliarsoldat, der eine Frau mit entblößter Brust, eventuell nach einer vorhergehenden Vergewaltigung, an den Haaren reißt, um sie und ihr Kind, dessen Hand sie umklammert, in die Gefangenschaft zu führen. Im Bildhintergrund ganz rechts stecken weitere Hilfstruppenangehörige einheimische Hütten mit Fackeln in Brand, während unten rechts ein Soldat das Schwert zur Enthauptung eines vor ihm kauern den Feindes erhebt. Diese Hinrichtung findet in Präsenz des stehenden Kaisers Marcus Aurelius statt. Ähnliche Szenen finden sich bereits auf der Trajanssäule. Gezeigt werden dort Flucht und Vertreibung der Zivilbevölkerung (C. Cichorius, Die Reliefs der Trajanssäule. Berlin 1896, Taf. LCCV–LXXVI) nach dem Fall von Sarmizegethusa im Ersten Dakischen Krieg oder die Verwüstung dakischer Dörfer, wobei Auxiliarsoldaten Häuser in Brand stecken (Cichorius Taf. CLII–CLIII). Auch auf dem Siegesdenkmal Trajans, dem *Tropaeum Traiani* in Adamklissi (Rumänien), im Figureschmuck der Kaiserforen oder am Konstantinsbogen in Rom finden sich Darstellungen gefesselter Kriegsgefangener.

Einige Anführer gegnerischer Truppen sowie hochrangige Familienangehörige wurden als *High-Value Targets* nach ihrer Gefangennahme nach Rom transportiert und dort beim Triumphzug des siegreichen Feldherrn vorgeführt. Die bekanntesten Beispiele dürften Iugurtha und Vercingetorix sein, die anschließend im römischen Staatsgefängnis, dem *Carcer Tullianus*, erdrosselt wurden. Auch Frauen und Kinder der gegnerischen Adelsfamilien wurden gefangen genommen. Vermutlich wurden sie zumindest vor Vergewaltigung verschont, da sie mit dem Sieg der Römer Eigentum des Römischen Staates geworden waren. Vergewaltigung ist ohnehin ein moderner Begriff ohne antikes Pendant und impliziert damit neuzeitliche Ethik und Moral. Die Ver-

gewaltigung von künftigen Sklavinnen wurde jedoch als wertmindernd und somit als Sachbeschädigung eingestuft. Inwiefern sich Soldaten nach der Einnahme einer Siedlung allerdings daran hielten, Menschen, die verkauft werden sollten, zu verschonen, ist unklar. Kriegsgefangene wurden aber auch geschont, da sie mitunter als Verhandlungsmasse eingesetzt wurden und je nach Vertrag vom Gegner gegen Geiseln ausgetauscht werden konnten. Dadurch wurde die Überlegenheit Roms demonstriert und der Feind gedemütigt.

VERSTÜMMELUNGEN, FOLTER UND HINRICHTUNGEN

Das Abschlagen von Körperextremitäten unterlegener Gegner und als Bestrafung für Verräter oder postmortale Erniedrigung und Warnung an potenzielle Nachahmer ist nicht auf die römische Welt beschränkt: Bereits König David (1008–965 v. Chr.) hatte seinen Männern befohlen, Verräter nach ihrem Tod zu verstümmeln: „Die [jungen Männer] brachten sie [die Feinde] um und schlugen ihnen Hände und Füße ab, hängten sie auf am Teich von Hebron“ (2. Buch Samuel 4,12). Ein archäologischer Beweis für diese im Nahen Osten etablierte Praxis stammt vom Tell el Dab’a in Ägypten. Das Österreichische Archäologische Institut entdeckte hier 16 abgehackte rechte Hände, die um 1500 v. Chr. datiert werden. Körperliche Verstümmelungen an Unterlegenen sind für die römische Zeit literarisch belegt: „Caesar wusste, dass er bei seiner allgemein bekannten Milde nicht zu fürchten brauchte, man werde ihm ein zu hartes Vorgehen als Grausamkeit auslegen. [...] So ließ er allen Bewohnern von *Uxellodunum*, die Waffen getragen hatten, die Hände abschlagen und schenkte ihnen dann das Leben, damit die Strafe für ihre Missetat umso sichtbarer sei“ (Caesar, bell. Gall. 8,44,1). Einen archäologischen Beleg für diese Praxis bietet ein Schwertscheiden-Mundblech der sogenannten Vindonissa-Edition: Hier sind neben einem knien- den, gefesselten Gallier zwischen zwei Tropäen zwei abgehackte Hände dargestellt. Diese gelten als Zeichen der Untreue und des gebrochenen Eides. Die Szene ist deshalb im Kontext des Sacrovir- Aufstandes von 21 n. Chr. zu interpretieren. Im anthropologischen Befund lässt sich auch die Folterung von Kriegsgefangenen belegen: Aus Valencia stammen 14 menschliche Skelette mit Spuren von Folter, die mit den Bürgerkriegsereignissen des Jahres 75 v. Chr. im „Sertorianischen Krieg“ in Verbindung stehen. Viele Skelette zeigen Spuren von Amputationen. Einem Mann mit hinter dem Rücken gefesselten Händen war ein Pilum in das Rektum getrieben worden. Massenhinrichtungen feindlicher Kombattanten sind auf der Markussäule wiedergegeben.

VERBRANNT E ERDE

Nicht selten wurden „ethnische Säuberungen“ durchgeführt und das Prinzip der verbrannten Erde angewendet, wie bei Caesars Bericht zum Jahr 52 v. Chr. deutlich wird, der aus Wut über den entflohenen Ambiorix dessen gesamten Besitz verwüsten ließ: „Caesar selbst rückte aus, um das Land des Ambiorix vollständig zu verwüsten. Da er nicht mehr damit rechnete, den eingeschüchterten Flüchtling in seine Gewalt zu bekommen, so erforderte es, wie er meinte, seine Ehre als nächstes, dessen Land durch Vernichtung von Menschen, Gehöften und Vieh in eine solche Wüste zu verwandeln, dass dem Ambiorix nur der Hass seiner etwa noch übrig gebliebenen Stammesgenossen wegen des so großen Unglücks, in das er sie gestürzt hatte, jede Rückkehr unmöglich machen musste“ (Caesar, bell. Gall. 8,24,4). „So ließ er [...] das ganze Land des Ambiorix teils von den Legionen, teils von den Hilfstruppen, die er nach allen Richtungen entsandte, durch Mord, Brand und Plünderung verwüsten, wobei viele Einwohner erschlagen oder gefangen genommen wurden“ (Caesar bell. Gall. 8,25,1).

PLÜNDERUNGEN UND BEUTEKUNST

Für die Plünderung von Städten wurden geeignete Soldaten ausgewählt. Die Beute wurde verkauft und der Erlösanschließend unter den Truppen aufgeteilt. Überwiegend wurde der Gewinn aber der Staatskasse zugeführt und daraus große Infrastrukturprojekte wie das Trajansforum in Rom finanziert: Die von Trajan nach Rom geschleppte Kriegsbeute aus den dakischen Kriegen soll 331 Tonnen Silber und 165 Tonnen Gold betragen haben. Eine Szene auf der Trajanssäule (Cichorius Taf. CXXXVII-CXXXVIII) beispielsweise zeigt einen Legionär und zwei Auxiliarsoldaten beim Verpacken von mit Beute beladenen Silbergeschirr, wahrscheinlich dem Schatz des Decebal. Plünderungen füllten die Staatskasse und stellten die beteiligten Soldaten materiell zufrieden. Bei der Sicherstellung der Beute direkt auf dem Schlachtfeld waren römische Soldaten mitunter nicht zimperlich. So berichtet Prokop (bellum Gothicum 3,4), dass einem gefallenen gotischen Standartenträger einfach die Hand abgehackt wurde, um schneller in den Besitz eines goldenen Armreifs zu gelangen. Ein frühkaiserzeitliches Relief von einem Pfeilergrabmal aus Bartringen (Luxemburg) liefert einen bildlichen Beleg für postmortale Verstümmelung zwecks Erlangung der Beute: Ein römischer Soldat packt einen enthaupteten Kelten am Haarschopf; dessen *torques*, den er dem toten Gegner vom Hals gezogen hat, trägt er über seiner linken Ellenbogenbeuge, um ihn im Schlachtgetümmel nicht zu verlieren. Dies würde nach modernen Gesichtspunkten als nicht „erlaubte“

Verstümmelung von Leichen angesehen werden. Daneben tritt auch das Phänomen der Beutekunst auf (siehe den Beitrag S. 4), die neben den materiellen auch einen kulturellen Wert einbrachte. Beutekunst wurde in vielen Tempeln Roms zur Schau gestellt, es existierten sogar Inventarlisten dieser „Beutekunst-Museen“, etwa für die *Porticus Octaviae* in Rom mit einem Verzeichnis des Velleius Paterculus (historia Romana 1,11,3-5). Oberhalb des Bauchnabels des sogenannten Thermenherrschers, einer lebensgroßen Bronzestatue eines hellenistischen Herrschers der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. vom Quirinal in Rom (heute im Palazzo Massimo alle Terme, Rom) ist die bereits in der Antike eingravierte Inventarnummer „L.VI.P.L XXIX“ zu lesen. Die Abkürzung „L.S.“ steht dabei für *Loco Sexto*, gibt also die Standortlokalisierung „an sechster Stelle“ innerhalb der Kunstsammlung an. In der Mehrzahl stammten Beutekunstwerke aus Griechenland. Pausanias (7,16) beschreibt als Augenzeuge die Plünderung Korinths 146 v. Chr. und erwähnt explizit den Raub bedeutender Kunstwerke, aber auch von Weihegeschenken aus den dortigen Tempeln. Ein im Sturm auf dem Weg nach Italien abgetriebener und dann vor der tunesischen Küste bei Mahdia am Cap Afrique gesunkener römischer Lastensegler zeigt, dass nicht alle Kunstwerke wie geplant ankamen. Die Ladung dieses mit Raubkunst beladenen Schiffes, das wahrscheinlich in Athen gestartet war, enthielt griechische Marmor- und Bronzeskulpturen, Kapitelle und Säulensegmente, hochwertige Möbelbeschläge sowie weitere Ausstattungsgegenstände luxuriöser Privathäuser.

SCHLEIFUNG VON STÄDTEN

Korinth wurde nach der Eroberung 146 v. Chr. völlig geschleift und das Gebiet größtenteils dem *ager publicus* zugeschlagen. Die Männer wurden allesamt getötet, Frauen und Kinder als Sklaven verkauft. Erst 100 Jahre später fand eine Neubesiedlung statt. Mit diesem extremen Vorgehen wurde ein Exempel statuiert, um alle anderen griechischen Städte davon abzuhalten, sich gegen Rom aufzulehnen. Die aus römischer Sicht unbe-rechenbaren Demokratien wurden in Oligarchien

umgewandelt, der Rest Griechenlands verlor seine Selbstständigkeit und wurde Bestandteil der bereits 168 v. Chr. gegründeten Provinz Macedonia. Die Zerstörung und Plünderung Karthagos, ebenfalls im Jahr 146 v. Chr., dürfte wohl der bekannteste derartige Fall sein. Polybios war Augenzeuge der Zerstörung der Mittelmeermetropole und stand neben dem weinenden Scipio Africanus, als die Stadt in einem Flammenmeer unterging. Der karthagische Anführer Hasdrubal hatte seinerseits römische Soldaten foltern lassen und flüchtete aus Furcht vor der Rache der Römer, wurde später gefangen genommen und starb in Italien. Seine Frau ermordete ihre beiden Söhne und beging Selbstmord, indem sie in die Flammen des karthagischen Haupttempels auf dem Stadtberg sprang. Die 50 000 überlebenden Einwohner wurden als Sklaven verkauft und Karthago bis in die Zeit Caesars nicht mehr besiedelt.

In augusteischer Zeit durchsuchten die Römer den Zerstörungsschutt der Stadt nach Baumaterialien und planierten diesen mehrere Meter hoch ein, um für die Gründung der neuen Hauptstadt der Provinz Africa Proconsularis einheitliche Bauniveaus zu schaffen. Spuren davon lassen sich archäologisch durch den infolge der Brandeinwirkung intensiv rot gefärbten „Römisch-Bewegten Punischen Schutt“ gut nachweisen. Es handelt sich dabei um eine karthagische Leitschicht aus mit Küstensand vermischem, zerkleinertem und gesiebttem Brandschutt der zerstörten Stadt. Der römische Senat hatte bereits 150 v. Chr. in einem geheimen Beschluss, der erst ein Jahr später veröffentlicht wurde, die Zerstörung Karthagos festgelegt. Die offizielle Begründung waren Sicherheitsinteressen Roms, da Karthago gegen den Vertrag von 201 v. Chr. – ein demütigendes Abkommen nach dem Zweiten Römisch-Punischen Krieg – verstoßen hatte. Daher war die Schleifung der Stadt kein spontaner Akt eines siegreichen Feldherrn, sondern eine vom Senat gewollte, vollständige Auslöschung des Gegners und dessen gesamter materieller und immaterieller Kultur, eine Art *damnatio memoriae* für ein ganzes Volk.

KRIEGSVERBRECHEN MIT STAATLICHER LEGITIMATION

Die Schleifung von Korinth und Karthago gehörte zu den wichtigsten Etappen auf dem Weg Roms zur Weltmacht in der späten Republik. Daher waren derartige Zerstörungen und die völlige Vernichtung der Städte keine militärischen Spontanentscheidungen, sondern unterlagen einem vorher festgelegten Kriegsplan des Senats. Auch die Vernichtung Judäas mit der Zerstörung des Tempels in Jerusalem folgte einem von langer Hand vorbereiteten Plan. *Iudaea-Capta*-Prägungen der flavischen Kaiser mit Darstellung der gefesselten Personifikation *Iudaea* an einem *Tropaion* unterstreichen die politische Absicht des Vorgehens, das aus römischer Sicht gerechtfertigt war, und somit auch jede Form von Kriegsverbrechen. Diese völkerrechtliche Komponente darf nicht außer Betracht gelassen werden, wenn es um die Erweiterung des Reiches ging – so auch in Gallien, Germanien oder Dakien. Die römische Sichtweise wird beispielsweise gut wiedergegeben durch Plinius, bezogen auf die Wiederherstellung der römischen Militärdominanz unter Trajan: „Aber jetzt wurden [unsere Feinde] wieder in einen Zustand des Terrors, der Angst und des Bettelns versetzt, um unseren Befehlen zu gehorchen. Sie sehen einen römischen Feldherrn, einen der alten Art, derjenigen, die den Imperatoren-Titel verliehen bekamen für Massaker auf dem entlegenen Schlachtfeld und auf vom Sieg befleckten Meeren. Wir nehmen Geiseln, wir kaufen sie nicht [...]“

(Plinius, Panegyricus 12). Nähere Ausführungen dazu, inwiefern zum Erreichen der römischen Ziele auch militärische „Geheimdienste“ eingesetzt wurden und welche Verbrechen von diesen

begangen wurden, würden den Rahmen hier sprengen. Doch der Soldat Tiberius Claudius Maximus rühmt sich sogar auf seinem Grabstein aus Philippi in Makedonien (<http://lupa.at/19572>) damit, dass er so Decebal aufspüren und dessen Kopf dem Kaiser überbringen konnte.

FAZIT

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die schillernde Welt der Reenactors sowie der meisten Ausstellungen und auch TV-Dokumentationen mit ihren reinhistorischen und stilistisch-typologischen Darstellungen in einen historischen und funktionalen Kontext zu stellen und damit zu einem reflektierten Umgang mit der Gewalt und dem nicht vorhandenen Verständnis von Kriegsverbrechen in der römischen Armee beizutragen. Die Darstellung aller Kriegsgräuere der Antikewäre sicherlich ebenso der falsche Ansatz, aber ein bewussteres Hinterfragen, was sich hinter manchem Fund und Befund für die damals Betroffenen wirklich verbarg und welche Konsequenzen der Einsatz von Waffen und Gewalt – zumal ohne internationale Abkommen – hatte, wäre wünschenswert.

vgl.: Meyr, Martina; Flügel, Christoph: Kriegsverbrechen in römischer Zeit, in: Der Limes. Nachrichtenblatt der deutschen Limeskommission (16. Jahrgang, Heft 2), Stuttgart 2022, S. 16-23.

Verlinkungen:

->

Quellen:

Internetquellen

->

->

->

Sekundärliteratur

-> Meyr, Martina; Flügel, Christoph: Kriegsverbrechen in römischer Zeit, in: Der Limes. Nachrichtenblatt der deutschen Limeskommission (16. Jahrgang, Heft 2), Stuttgart 2022, S. 16-23.

->

->

Revision #4

Created 9 July 2025 18:09:30 by Marlon Zimmermann

Updated 6 July 2026 14:57:58 by Marlon Zimmermann